

nicht statt, wenn die Pacht vor Ablauf der bedungenen Zeit aus irgendeinem Grunde geräumt werden muß.

Auf das Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht an allen oder einzelnen Pachtgegenständen leistet der Pächter Verzicht.

§ 37.

VIII. Ernennung der Sachverständigen usw.

In allen Fällen, in welchen es nach diesen Bedingungen auf Gutachten von Sachverständigen ankommt, sind deren drei zu bestellen, und zwar wird einer von dem Pächter, der zweite von dem Pacht- oder Wirtschaftsnachfolger und der dritte als Obmann von der Regierung ernannt. Für den Fall, daß die Gutachten der beiden ersteren Sachverständigen voneinander abweichen, ist das Gutachten des Obmanns entscheidend.

Wird der Aufforderung der Regierung, einen Sachverständigen zu ernennen, nicht innerhalb der bestimmten Frist entsprochen, so wird auch der betreffende Sachverständige von der Regierung ernannt.

Die Regierung ist berechtigt, als Sachverständige solche Personen zurückzuweisen, welche gemäß § 1032 der Zivilprozeßordnung als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

Sachverständige und Obmann sind berechtigt, für einzelne Begutachtungen besondere Fach- oder Werkleute ohne Stimmrecht zuzuziehen.

Wenn Sachverständige im Laufe der Pachtzeit einzutreten haben, so wird der zweite Sachverständige — außer dem Obmann — von der Regierung ernannt.

§ 38.

IX. Formvorschriften.

Die gesetzlich oder vertragsmäßig erforderlichen Einwilligungen oder Genehmigungen der Regierung haben nur, wenn sie schriftlich erteilt werden, verbindliche Kraft. Genehmigungen und Kündigung seitens des Verpächters.

Um die Kündigung der Königlichen Regierung in den zulässigen Fällen für gehörig geschehen zu erachten, genügt es, daß die betreffende Verfügung an die Tür des auf dem Hauptpachtstücke befindlichen Wohnhauses geheftet wird.

§ 39.

Die Unterschrift des Pächters unter dem Pachtvertrage sowie die Unterschriften unter den nach § 31 A 4 und § 33 B 2 h abzugebenden Erklärungen und unter der Abtretungsurkunde nach § 33 B 3 müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Vertrags- usw. Vollziehung.

§ 40.

X. Kosten.

Sämtliche Kosten des Pachtvertrags und der im § 39 erwähnten Erklärungen mit Einschluß der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des Bietungstermins sowie der Stempel, soweit letztere gesetzlich in Ansatz zu bringen sind, trägt der Pächter allein. Die Kosten der Übergabe und der Rückgabe werden vom Pächter zur Hälfte getragen.